

## Straßensperre „Im Reich“

# Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 12.04.2023, Zahl 640-08/2023-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F. Teile des

**Grundstückes 1481/1, KG Seeboden, (Straße „Im Reich“)**

**im Zeitraum zwischen 03.07.2023 und 02.08.2023**

**für Lade-/Bautätigkeiten**

**temporär gesperrt werden**

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der RVS zu erfolgen.
- Die Sperren haben sich innerhalb des Bewilligungszeitraumes auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Am nördlichen Straßenbeginn, an der Kreuzung Lieseregger Straße/Im Reich, ist an den Arbeitstagen mit temporären Sperren ein Vorankünder „Durchfahrt gesperrt – Zufahrt bis Am Rain möglich“ aufzustellen
- Am südlichen Straßenbeginn, an der Kreuzung Hauptstraße/Im Reich, ist an den Arbeitstagen mit temporären Sperren ein Vorankünder „Durchfahrt gesperrt – Umleitung über Trefflinger Straße und Lieseregger Straße“ aufzustellen

Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:

- Am Beginn und am Ende des Arbeits-/Gefahrenbereiches.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu schaffen bzw. sind diese gegebenenfalls an der Arbeitsstelle vorbei zu leiten.
- *Anrainer müssen vom Antragsteller über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.



Bürgermeister  
Thomas Schäfer

